Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 3088**

17. Wahlperiode **12.8.2022**

Antrag

des Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Nutzung bleifreier Munition für die Jagd und auf Schießständen im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Nutzung bleifreier Munition in der Jagd insgesamt in den vergangenen Jahren entwickelt hat (Anteil an der genutzten Munition, Art der Nutzung);

2. wie sich die Jagd auf Tiere an und über Gewässern entwickelt hat, insbesondere, ob sie aufgrund der Vorschrift, bleifreie Munition zu benutzen, zurückgegangen ist;

3. wie die Jägerschaft, die den Vorschriften zur Nutzung bleifreier Munition teilweise sehr kritisch gegenüberstand, zwischenzeitlich dieses Thema nach ihrer Kenntnis behandelt, bzw. inwieweit sie Änderungen des Gesetzes in diesen Punkten verlangt;

4. welche Munition von Jägern genutzt wird, die zugleich Forstbeamte sind und in landeseigenen Flächen jagen;

5. inwieweit befürwortet wird, dass in landeseigenen Wäldern, bzw. Jagdrevieren, nur oder vorrangig mit bleifreier Munition geschossen wird;

6. inwieweit es auch möglich ist, mit bleifreier Munition an Schießständen im Land zu üben, bzw. wie viele Schießstände es gibt, wo dies möglich ist und wie viele es gibt, auf denen nur Bleimunition verwendet werden darf;

7. aus welchen Gründen Schießstände die Verwendung bleifreier Munition untersagen und wie die Landesregierung das bewertet;

8. ob und wie sie gewährleisten will, dass Jägerinnen und Jägern, die mit bleifreier Munition üben möchten, Schießstände zur Verfügung stehen;

Eingegangen: 12.8.2022 / Ausgegeben: 29.9.2022

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. inwieweit ihrer Ansicht nach künftig aus Gründen des Umweltschutzes verstärkt oder nur noch bleifreie Munition für die Jagd eingesetzt werden kann und sollte und welche technischen Alternativen dafür heute bestehen.

11.8.2022

Storz, Röderer, Weber, Steinhülb-Joos, Rolland SPD

Begründung

Mit dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von 2015 wurde die Nutzung bleihaltiger Munition in der Jagd eingeschränkt. Insbesondere an und über Gewässern darf seitdem nur noch bleifreie Munition genutzt werden. Zudem sagen viele Jägerinnen und Jäger schon seit Jahren, dass sie ohne Probleme nur noch mit bleifreier Munition auf die Jagd gehen, dies also technisch und jagdlich kein Problem darstelle.

Das führt unter anderem dazu, dass Jägerinnen und Jäger auch auf Schießständen mit bleifreier Munition üben möchten, was jedoch auf vielen Plätzen nicht möglich ist. Zudem stellen sich Fragen nach den Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes in diesem Punkt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. September 2022 Nr. Z(56)- 0141.5/134F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Nutzung bleifreier Munition in der Jagd insgesamt in den vergangenen Jahren entwickelt hat (Anteil an der genutzten Munition, Art der Nutzung);

Zu 1.:

Nach § 31 Absatz 1 Nummern 4 und 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ist es verboten, Schalenwild mit Munition, deren Inhaltsstoffe ein nachgewiesenes Risiko für eine Gefährdung der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Verzehr des Wildbrets besitzen, zu erlegen.

Davon ausgenommen ist der Fangschuss. Bleihaltige Munition gilt in diesem Sinne als Munition mit Risiken für die Gesundheit, weiterhin ist es verboten mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben. Ordnungswidrig handelt nach § 67 Absatz 2 JWMG, wer diesen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Eine Statistik zu eventuellen einschlägigen Ordnungswidrigkeitsverfahren wird nicht geführt. Der Landesregierung sind ungeachtet dessen keine Fälle bekannt, in denen gegen die oben genannten Verbote verstoßen wurde.

Vielmehr ist die Verwendung bleifreier Munition Gegenstand der jagdlichen Ausbildung und wird auch regelmäßig in der Jägerprüfung thematisiert. Im Munitionshandel werden grundsätzlich für alle bei der Jagd gängigen Munitionsarten Patronen mit bleifreien Geschossen bzw. für Selbst- und Wiederlader bleifreie Geschosse in großer Auswahl angeboten und in den Fachmedien beworben. Dies lässt den Schluss zu, dass die Nutzung bleifreier Munition stetig zunimmt.

Über den konkreten Anteil bleifreier Munition an der genutzten Munition und die Art der Nutzung hat die Landesregierung keine Kenntnis. Umgekehrt ist nicht bekannt, in welchem Ausmaß bleihaltige Munition in erlaubten Fällen, also außerhalb der staatlichen Eigenjagdbezirke und in den Fällen, die nicht unter das sachliche Verbot nach § 31 JWMG, Verwendung findet. So ist außerhalb der staatlichen Eigenjagdbezirke (vgl. dazu Ziffer 4.) beispielsweise die Bejagung von Raubwild mit bleihaltiger Munition zulässig.

2. wie sich die Jagd auf Tiere an und über Gewässern entwickelt hat, insbesondere, ob sie aufgrund der Vorschrift, bleifreie Munition zu benutzen, zurückgegangen ist;

Zu 2.:

Die Jagdstrecke unterliegt, bei allen Wildtierarten, jährlichen Schwankungen. Wildenten kommen weit überwiegend an oder über Gewässern zur Strecke. Es ist nicht feststellbar, ob und wenn ja welchen Einfluss das Gebot, bleifreie Munition zu verwenden, auf die Jagdstrecke hatte. Ungeachtet dessen sind Schwankungen kaum monokausal. Auch aus den historischen Streckendaten (seit den 1930er-Jahren bzw. seit 1954) ist erkennbar, dass die Strecken pro Jahr oder auch über Jahrzehnte Schwankungen unterliegen (siehe im Wildtierportal *https://www.wildtierportal-bw.de/filefly/api?action=stream&path=%2Fjagd%2F2021-11-wfsjagdstrecken.pdf*).

So hat sich die Jagdstrecke nach ihrem Höhepunkt im Jagdjahr 1983/1984 (ca. 44 000 Enten) bis heute um drei Viertel verringert, nachdem sie seit den 1960er-Jahren stetig angestiegen war. Ein stetiger Rückgang ist seit den 1990er-Jahren zu beobachten.

Rückschlüsse auf die Auswirkung des sachlichen Verbots, Bleimunition zu verwenden, sind daher anhand der Streckendaten nicht möglich.

3. wie die Jägerschaft, die den Vorschriften zur Nutzung bleifreier Munition teilweise sehr kritisch gegenüberstand, zwischenzeitlich dieses Thema nach ihrer Kenntnis behandelt, bzw. inwieweit sie Änderungen des Gesetzes in diesen Punkten verlangt;

Zu 3.:

Es lagen bereits 2018 Rückmeldungen von Jägern vor, die seit einiger Zeit bleifreie Jagdmunition verwendeten und mit derartiger Munition bereits mehrere hundert Stück Schalenwild erlegt hatten (siehe auch Drucksache 16/4840). Diese Jäger halten auf Grund ihrer Erfahrung bleifreie Jagdmunition sowohl wegen der Präzision als auch in der Wirkung für sehr geeignet. Diese Einschätzung wurde seinerzeit nach anfänglicher Verunsicherung von zahlreichen Jägerinnen und Jägern bestätigt.

Nach Wahrnehmung der Landesregierung ist die Verwendung bleifreier Munition mittlerweile in der Jägerschaft auch ungeachtet der Rechtslage (siehe Ziffer 1) weit überwiegend anerkannt.

4. welche Munition von Jägern genutzt wird, die zugleich Forstbeamte sind und in landeseigenen Flächen jagen;

5. inwieweit befürwortet wird, dass in landeseigenen Wäldern, bzw. Jagdrevieren, nur oder vorrangig mit bleifreier Munition geschossen wird;

Zu 4. und 5.:

ForstBW hat u. a. die gesetzliche Aufgabe, den Staatswald zu bewirtschaften. ForstBW hat generell die Verwendung bleihaltiger Munition in den staatlichen Eigenjagdbezirken untersagt. In den staatlichen Eigenjagdbezirken darf nach Vorgabe von ForstBW nur bleifreie Munition Anwendung finden. Es ist davon auszugehen, dass die dort Jagenden zum einen die gesetzlichen Vorschriften des JWMG und zum anderen die internen Vorschriften von ForstBW beachten. Entgegenstehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

6. inwieweit es auch möglich ist, mit bleifreier Munition an Schießständen im Land zu üben, bzw. wie viele Schießstände es gibt, wo dies möglich ist und wie viele es gibt, auf denen nur Bleimunition verwendet werden darf;

7. aus welchen Gründen Schießstände die Verwendung bleifreier Munition untersagen und wie die Landesregierung das bewertet;

8. ob und wie sie gewährleisten will, dass Jägerinnen und Jägern, die mit bleifreier Munition üben möchten, Schießstände zur Verfügung stehen;

Zu 6. bis 8.:

Die Landesregierung misst dem jagdlichen Schießwesen eine sehr große Bedeutung zu. Die Schießfertigkeiten der Jägerinnen und Jäger sind eine notwenige Voraussetzung dafür, die Jagd tierschutzgerecht und sicher auszuüben. Auch deshalb wird für die Bejagung von Federwild mit Schrot und für die Teilnahme an Bewegungsjagden ein jährlicher Schießübungsnachweis gefördert (vgl. § 31 Absatz 1 Nummer 1 JWMG). Die Ertüchtigung von Schießstätten wird durch die Jagdabgabe gefördert.

Zunächst ist zwischen dem Schießen mit Schrotmunition und Büchsenmunition zu unterscheiden. Je nach Schießstandzulassung darf auf den jeweiligen Schießständen für Schrotmunition entweder nur bleihaltige Munition oder nur bleifreie Munition verschossen werden. Eine Erhebung aller Zulassungen der Schießstätten würde einen sehr großen Verwaltungsaufwand bedeuten; eine Statistik wird zur Vermeidung von Bürokratie nicht geführt.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass das Üben mit bleifreier Büchsenmunition, wie sie zur Bejagung des Schalenwildes Anwendung findet, auf Schießständen eingeschränkt ist.

9. inwieweit ihrer Ansicht nach künftig aus Gründen des Umweltschutzes verstärkt oder nur noch bleifreie Munition für die Jagd eingesetzt werden kann und sollte und welche technischen Alternativen dafür heute bestehen;

Zu 9.:

In den staatlichen Eigenjagdbezirken darf grundsätzlich nur bleifreie Munition verwendet werden, siehe Ziffer 4 und 5. Derzeit bestehen keine Überlegungen zur Ausweitung der sachlichen Verbote nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 und 5 JWMG.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz